

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 29. August 2025 den 94. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 22. September 2025 unter dem Geschäftszeichen 213 - 10204#00049#0025 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

94. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

94. Nachtrag  
zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH  
in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

---

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 30a                    § 30a wird wie folgt gefasst:

**„§ 30a – Knochendichthemessung**

- (1) Über die gesetzlichen Leistungen hinaus beteiligt sich die KKH auf der Grundlage von §§ 11 Absatz 6, 23 SGB V an den Kosten einer Knochendichthemessung (Osteodensitometrie) mittels einer zentralen DXA (Dual-Energy X-ray Absorptiometrie).
- (2) Ein Anspruch nach Absatz 1 setzt voraus, dass
  - a) eine Osteoporose (ICD M80.-, M81.-, M82.-) bereits ärztlich diagnostiziert wurde und
  - b) die Leistung durch eine oder einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende/teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigte/berechtigten Fachärztin oder Facharzt erbracht wird, die/der die apparativen und fachlichen Voraussetzungen gemäß § 8 der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie) erfüllt.

(3) Der Zuschuss beträgt 33 Euro je Untersuchung, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Der Zuschuss wird einmal je Kalenderjahr gewährt, nicht aber in Kalenderjahren, in denen die Knochendichthemessung mittels einer zentralen DXA als Sachleistung in Anspruch genommen wird. Für die Gewährung des Zuschusses ist die Rechnung sowie eine ärztliche Bestätigung, dass die Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a) erfüllt ist, jeweils in Papierform oder elektronisch einzureichen.

2) Anlage 3

In der Anlage 3 wird der Katalog der Zuschussleistungen wie folgt geändert:

- a) Die Ziffer 10) wird wie folgt gefasst „Grünes Rezept/Naturarzneimittel, blaues Rezept/Arznei- und Verbandmittel“.
- b) Dem Katalog wird folgende Ziffer angefügt: „23) Hilfsmittel (z. B. Helmtherapie, Sensorische Schuheinlagen, Mehrkosten bei Versorgung mit Hilfsmitteln)“.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Nummer 1 tritt am 1. Juli 2025 und Artikel I Nummer 2 tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 94. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 29. August 2025 beschlossen.

Hannover, den 1. September 2025

Dr. Wolfgang Matz  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 26. September 2025.